

ZH_BEZIRKSGERICHT_BUELACH FV220067 vom 24. November 2022

Zh Bezirksgericht Buelach, 2022-11-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_buelach_FV220067

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_BUELACH FV220067 du 24 novembre 2022

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_BUELACH FV220067 del 24 novembre 2022

Erwägungen

E. 1

Prozessgeschichte Mit Eingabe vom 25. April 2022 (ebenso Datum des Poststempels) reichte die klagende Partei die Klage mit obengenanntem Rechtsbegehren samt Beilagen beim hiesigen Gericht ein (act. 1; act. 2; act. 3; act. 4/1-4). Mit Verfügung vom 28. April 2022 wurde der klagenden Partei Frist zur Leistung des Kostenvorschusses angesetzt (act. 5). Nachdem die klagende Partei dieser Aufforderung nicht fristgerecht nachgekommen war, wurde ihr mit Verfügung vom 15. Juni 2022 eine Nachfrist angesetzt (act. 10). Fristgerecht ging der Kostenvorschuss am Gericht ein (act. 12). Mit Verfügung vom 6. Juli 2022 wurde der beklagten Partei Frist zur schriftlichen Stellungnahme angesetzt (act. 13). Mit Eingabe vom 5. September 2022 erhob diese unter anderem die Einrede der fehlenden örtlichen Zuständigkeit (act. 15). Mit Verfügung vom 7. September 2022 wurde das Verfahren auf die Frage der örtlichen Zuständigkeit beschränkt und der klagenden Partei Frist angesetzt, um hierzu Stellung zu nehmen (act. 19). Die klagende Partei liess sich - 3 - innert Frist der im Sinne von Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO zugestellten Verfügung nicht vernehmen. Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

E. 2

Parteivorbringen

E. 2.1

Die beklagte Partei bringt zusammengefasst vor, dass sich die klagende Partei auf eine ungewöhnliche und unverständliche Gerichtsstandsvereinbarung berufe. Zudem sei die Gerichtsstandsvereinbarung in deutscher Sprache verfasst, welche die im Tessin wohnhafte und arbeitstätige beklagte Partei nicht verstehe, was einen Verstoss gegen den Grundsatz von Art. 8 UWG darstelle. Weiter berufe sich die klagende Partei auf zwei verschiedene Gerichtsstandsvereinbarungen: Auf der ersten Seite des Vertrags zwischen der klagenden und der beklagten Partei sei der Gerichtsstand "C._____" und auf der zweiten Seite der Gerichtsstand "Zürich" erwähnt. Zuzufolge dieser Widersprüchlichkeit würde keine gültige Gerichtsstandsvereinbarung vorliegen. Zudem handle es sich jeweils um ungewöhnliche Gerichtsstände für einen Werkvertrag. Der Gerichtsstand müsse sich entweder am Wohnsitz der beklagten Partei (D._____) oder an dem Ort, wo die charakteristische Leistung zu erbringen sei (Art. 31 ZPO; in E._____) befinden. Daraus folge, dass das Bezirksgericht Bülach für die Beurteilung des vorliegenden Falles örtlich nicht zuständig sei (act. 15 S. 2 f.).

E. 2.2

Die klagende Partei führt in ihrer Klage aus, dass der Werkvertrag mit der F._____ GmbH mit Sitz in C._____ abgeschlossen und im Vertrag der Gerichts- stand C._____ vereinbart worden sei (act. 2 S. 2). In der mit Verfügung vom 7. September 2022 angesetzten Frist liess sich die klagende Partei nicht verneh- men.

E. 3

Rechtliches

E. 3.1

Das Gericht prüft die örtliche Zuständigkeit als Prozessvoraussetzung auf Einrede hin von Amtes wegen und hat bei Unzuständigkeit auf eine Klage nicht einzutreten (Art. 59 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b ZPO e contrario sowie Art. 60 ZPO; GEHRI, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar zur schweizeri- schen Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Zürich/Chur 2017, Art. 60 N 1 und 2).

- 4 -

E. 3.2

Nach Art. 17 Abs. 1 ZPO können Parteien (bzw. konnten gestützt auf Art. 9 GestG) für einen bestehenden oder für einen künftigen Rechtsstreit über Ansprüche aus einem bestimmten Rechtsverhältnis einen Gerichtsstand verein- baren, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht. Die Vereinbarung eines Ge- richtsstandes gründet auf der übereinstimmenden Willenserklärung der Parteien. Für das Zustandekommen einer Prorogation ist zunächst erforderlich, dass die Parteien hinreichend klar bestimmen, welches Gericht sie als zuständig erklären, damit das angerufene Gericht zweifelsfrei seine Zuständigkeit feststellen kann (BGE 132 III 268 E. 2.3.2; BGer 4A_586/2017 vom 27. April 2018 E. 3). Hierfür bedarf die Klausel gegebenenfalls der Auslegung. Demnach ist zunächst massge- bend, was die Parteien tatsächlich übereinstimmend gewollt haben (vgl. Art. 18 OR). Steht kein übereinstimmender Wille der Parteien fest, so ist die Ge- richtsstandsvereinbarung nach dem Vertrauensprinzip auszulegen (BGE 132 III 268 E. 2.3.2). Geht aus der Vereinbarung nichts anderes hervor, wird die Aus- schliesslichkeit des prorogierten Gerichts vermutet (Art. 17 Abs. 1 ZPO in fine; Art. 9 Abs. 1 GestG in fine).

E. 3.3

Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, wird das angerufene Gericht zuständig, wenn sich die beklagte Partei ohne Einrede der fehlenden Zuständig- keit zur Sache äussert (Art. 18 ZPO).

E. 4

Würdigung

E. 4.1

Die klagende Partei stützt ihre Forderung auf einen von der F._____ GmbH mit der beklagten Partei abgeschlossenen Bestellvertrag vom 7. Oktober 2010 für Einträge in Orts- und Stadtpläne (act. 4/1). Damit bestimmt sich die örtliche Zu- ständigkeit – vorbehältlich einer Gerichtsstandsvereinbarung – nach Art. 31 ZPO. Örtlich zuständig ist somit alternativ das Gericht am Wohnsitz der beklagten Par- tei oder das Gericht an dem Ort, wo die charakteristische Leistung zu erbringen ist. Die beklagte Partei hat ihren Wohnsitz in D._____ und somit nicht im Bezirk Bülach und es wird auch nicht geltend gemacht oder ist ersichtlich, dass die cha- rakteristische Leistung des Vertrags im Bezirk Bülach zu

erbringen gewesen wäre. Die örtliche Zuständigkeit des hiesigen Gerichts wird von der beklagten Partei zudem explizit bestritten, womit es nicht zu einer Einlassung im Sinne von

- 5 - Art. 18 ZPO gekommen ist. Daraus folgt, dass weder gestützt auf Art. 31 ZPO noch auf Art. 18 ZPO das hiesige Gericht örtlich zuständig ist. Folglich ist das Vorliegen einer gültigen Gerichtsstandsvereinbarung zu prüfen.

E. 4.2

S. 113) –, dass ihr Sitz in I._____ war, bevor sie diesen im Jahr 2013 nach K._____ verlegte. Nebst dem Gerichtsstand wurde auch als Erfüllungsort C._____ festgelegt. Einerseits kann als Erfüllungsort aufgrund des fehlenden Konnexes zu

- 6 - einem anderen Teil von C._____ nur dasjenige C._____ am Domizil der F._____ GmbH gemeint sein und andererseits muss aufgrund der Wortwahl bzw. Satzstruktur der Klausel davon ausgegangen werden, dass sowohl für den Gerichtsstand als auch für den Erfüllungsort dasselbe C._____ bestimmt wurde, womit auch der Gerichtsstand am damaligen Sitz der F._____ GmbH anknüpft und somit in der Gemeinde I._____, Bezirk J._____, liegt.

E. 4.3

Abschliessend ist festzuhalten, dass die klagende Partei – selbst wenn man vom Vorrang der Abrede auf der Vorderseite des Vertrags ausgehen würde und man von einer hinreichenden Klarheit der Abrede über den Gerichtsstand "C._____" (i.S. der Vereinbarung einer Zuständigkeit am Sitz der F._____ GmbH) ausgehen würde – ihre Klage beim Bezirksgericht J._____ und nicht beim Bezirksgericht Bülach einzureichen hätte. In jedem Fall ist das hiesige Gericht örtlich nicht zuständig und auf die Klage ist nicht einzutreten.

E. 5

Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 5.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der klagenden Partei aufzuerlegen (Art. 106 ZPO). Die Höhe der Gerichtsgebühr bestimmt sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts (Art. 96 ZPO i.V.m. § 199 Abs. 1 GOG) und richtet sich – unter Berücksichtigung von Zeitaufwand und Schwierigkeit des Falles – nach dem Streitwert bzw. nach dem tatsächlichen Streitinteresse (§ 2 Abs. 1 lit. a, c und d GebV OG). Der Streitwert beträgt vorliegend Fr. 2'575.–. Die Entscheidegebühr ist in Anwendung von § 4 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 285.– festzusetzen.

E. 5.2

Der beklagten Partei ist sodann eine Parteientschädigung zuzusprechen, welche in Anwendung von § 2, § 4 und § 11 Abs. 1 AnwGebV auf Fr. 645.– festzusetzen ist.

- 7 - Es wird verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.